

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2023/039

Amt: Hauptamt  
Verfasser: Thomas Schmid  
Aktenzeichen: 082.42

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
25.04.2023	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die Amtszeiten der gewählten Schöffen und Jugendschöffen beim Landgericht Rottweil und beim Amtsgericht Tuttlingen enden am 31. Dezember 2023. In den Geisinger Mitteilungen wurde am 15. und 29. Februar 2023 öffentlich darum gebeten, dass sich interessierte Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt bewerben sollem. Auch die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates wurden am 10. Februar 2023 informiert und gebeten, geeignete Personen für eine Kandidatur zu animieren.

Für die neue fünfjährige Amtsperiode (2024 bis 2028) der Schöffen hat die Stadt bis spätestens 04. August 2023 eine Vorschlagsliste für das Landgericht in Rottweil und das Amtsgericht in Tuttlingen aufzustellen. Die entsprechende Liste ist vorab eine Woche lang öffentlich auszulegen, wobei die Auslegung bis spätestens 14. Juli 2023 abgeschlossen sein muss. Das Landgericht Rottweil teilte mit Schreiben vom 22. Februar 2023 mit, dass die Stadt Geisingen dem Landgericht Rottweil und dem Amtsgericht Tuttlingen auf einer gemeinsamen Liste mindestens 5 Schöffen vorzuschlagen hat.

Gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der VwV Schöffen vom 08. Dezember 2022 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).
- In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG).
- Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§ 34 Abs. 1 GVG):

1. der Bundespräsident
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste der Schöffen ist die Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahl. Offen gewählt (ohne Stimmzettel per Handzeichen) werden kann nur dann, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund der Bestimmungen des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung nicht befangen. Eine Beschlussfassung über die Vorschlagsliste en bloc ist möglich. Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Stellt sich unter Umständen im Laufe der Beratungen heraus, dass private Interessen einzelner Bewerber berührt werden, so muss im Einzelfall vorübergehend in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden; die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerber in die Liste ist jedoch wieder in öffentlicher Sitzung zu treffen.

Insgesamt haben sich 12 Frauen und Männer für die Aufnahme in die Schöffenliste beworben. Gegen die eingegangenen Bewerbungen liegen seitens der Verwaltung keine Hinderungsgründe oder Tatsachen vor, die gegen eine Aufnahme in die Vorschlagsliste sprechen.

Der Jugendhilfeausschuss beim Kreisjugendamt Tuttlingen muss für die Amtsperiode 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen aufstellen. Das Amt für Familie, Kinder und Jugend bittet darum, bis 30. April 2023 geeignete Personen für die Wahl der Jugendschöffen vorzuschlagen. Es sollten nach Möglichkeit ebenso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden. Eine Mindestzahl an Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, legt das Kreisjugendamt nicht fest. Die Vorschläge für die Jugendschöffen müssen, anders, wie die Vorschlagsliste der Schöffen, nicht vom Gemeinderat beschlossen werden. Eine Auslegung der Vorschlagsliste bei der Gemeinde findet nicht statt.

In die Jugendschöffenliste sollen nicht die gleichen Personen benannt werden, welche in die Vorschlagsliste der Gemeinde für die Schöff en bei den Erwachsenenstra fgerichten aufgenommen werden. Insgesamt haben sich zwei Bewerberinnen auf beide Listen, Schöff en und Jugendschöff en, beworben. Da sich insgesamt nur drei Bewerberinnen für die Jugendschöff enliste beworben haben, schlägt die Verwaltung vor, die beiden Bewerberinnen für beide Listen nur auf die Liste der Jugendschöff en zu setzen und von der Schöff enliste zu streichen.

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 1 beigefügten Vorschlagsliste für die Schöff en und der Aufnahme der dort aufgeführten Personen, mit Ausnahme der beiden Bewerberinnen, welche sich auch für die Jugendschöff enliste beworben haben, zu.
2. Von der als Anlage 2 beigefügten Vorschlagsliste für die Jugendschöff en an den Jugendhilfeausschuss wird Kenntnis genommen.

Jugendschöff en - Vorschlagsliste Geisingen  
Schöff en - Vorschlagsliste Geisingen